



An die Frauen und Herren Bürgermeister
An die Bevölkerungsdienste

Zur Information:

An die Frauen und Herren Provinzgouverneure
An die Frauen und Herren Chefs der lokalen
Polizeizone

Ihre Kontaktperson Christophe Verschoore	T 02 518 20 46	Ihr Zeichen	Anlagen
E-Mail christophe.verschoore@rrn.fgov.be	F 02 518 25 46	Unser Zeichen III 21.721.363/284/19	Brüssel

28 -03- 2019

Neue koordinierte Fassung vom 31. März 2019 der Allgemeinen Anweisungen über die Führung der Bevölkerungsregister

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Laufe der vergangenen Monate sind die Vorschriften über die Führung der Bevölkerungsregister, die Personenstandsurkunden und den Schutz personenbezogener Daten erheblich abgeändert worden.

Daher finden Sie weiter unten eine Übersicht der wesentlichen Änderungen in der neuen koordinierten Fassung vom 31. März 2019 der Allgemeinen Anweisungen über die Führung der Bevölkerungsregister.

1. Inkrafttreten der neuen Vorschriften in Sachen Personenstand am 31. März 2019

Per Schreiben vom 11. Februar 2019 des Ministers der Justiz und des Ministers der Sicherheit und des Innern sind Sie über das Inkrafttreten der neuen Vorschriften in Sachen Personenstand am 31. März 2019 informiert worden.

Diese neuen Bestimmungen sind im Gesetz vom 18. Juni 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Zivilrecht und von Bestimmungen zur Förderung alternativer Formen der Streitfalllösung (B.S. vom 2. Juli 2018) formuliert worden, so wie es durch das Gesetz vom 21. Dezember 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz (B.S. vom 31. Dezember 2018) und das Gesetz vom 19. Dezember 2018 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen über die Vorschriften in Bezug auf das leblose Kind (B.S. vom 1. Februar 2019) abgeändert worden ist.

Ab dem 31. März 2019 werden Personenstandsurkunden auf zentralisierte Weise in der neuen Datenbank der Personenstandsurkunden (DPSU) erstellt und registriert. Anpassungen von Personenstandsurkunden werden automatisch in die betreffenden Akten in den Bevölkerungsregistern und im Nationalregister der natürlichen Personen übertragen.

Durch diese Anpassungen in Bezug auf Personenstandsurkunden sind bestimmte Anpassungen der Allgemeinen Anweisungen über die Führung der Bevölkerungsregister erforderlich geworden.

Park Atrium
Rue des Colonies 11
1000 Brüssel

T 02 518 21 31
F 02 518 26 31

callcenter.rrn@rrn.fgov.be
www.ibz.rrn.fgov.be

Daher sind folgende Nummern der vorerwähnten Allgemeinen Anweisungen angepasst worden:

- Hinzufügung von Punkten in Bezug auf die DPSU, die Nummer der Urkunde und die Zentralbehörde Personenstand (Nummern 13 und 13bis),
- die Informationen in Bezug auf Namen und Vornamen (Nr. 16), Geschlecht (Nr. 17), Staatsangehörigkeit (Nr. 20), Personenstand (Nummern 25 und 25bis) und Sterbeort und -datum (Nr. 30),
- die Übermittlung von Personenstandsunterlagen (Nummern 68 und 77),
- die Eintragung auf der Grundlage einer Geburtsurkunde (Nr. 98 Buchstabe a)) und die Eintragung eines Belgiers, der nie in Belgien gewohnt hat (Nr. 98 Buchstabe g)),
- die Streichung auf der Grundlage einer Sterbeurkunde (Nr. 100 Buchstabe a)),
- das Berichtigungsrecht (Nr. 120 Buchstabe b)).

2. Gesetz vom 25. November 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf das Nationalregister und die Bevölkerungsregister (B.S. vom 13. Dezember 2018)

Im Rundschreiben vom 24. Januar 2019 in Bezug auf die wichtigsten Abänderungen des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente sind Sie über die Abänderungen informiert worden, die durch das Gesetz vom 25. November 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf das Nationalregister und die Bevölkerungsregister angebracht worden sind. Bestimmte dieser Abänderungen sind in die Allgemeinen Anweisungen über die Führung der Bevölkerungsregister integriert worden und betreffen:

- die Verpflichtung für die Gemeinden, Gemeindeverordnungen in Bezug auf die Überprüfung des Wohnortes und die Nummerierung der Wohnungen festzulegen (Nummern 19 Buchstabe b) und 94),
- die Verstärkung der Wohnortsüberprüfungen durch die Gemeinden mit der Möglichkeit für die Gemeinden, als letztes Mittel die Wasser- und/oder Energieversorgungsunternehmen um Mitteilung der Übersichten über den Wasser- und/oder Energieverbrauch der Personen, die ihren Wohnsitz auf dem Gebiet der Gemeinde haben, zu ersuchen, um ihren Verbrauch zu kontrollieren (Nr. 81),
- die Eintragung der Ausländer ins Warteregister (Teil II Abschnitt I Kapitel I Nr. 4 und Kapitel IV Nr. 16).

3. Anpassungen bestimmter Verfahren zwecks Übereinstimmung mit der europäischen Verordnung zum Schutz personenbezogener Daten

Am 25. Mai 2018 sind die neuen für den Schutz des Privatlebens geltenden europäischen Vorschriften in Kraft getreten. Es handelt sich um die europäische Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG. Das neue Gesetz vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (B.S. vom 5. September 2018) ist ebenfalls in Kraft getreten.

Mit diesen Rechtstexten werden bei der Verarbeitung personenbezogener Daten bestimmte Bedingungen hinsichtlich Transparenz und Informationspflicht auferlegt.

Daher sind verschiedene Nummern der Allgemeinen Anweisungen über die Führung der Bevölkerungsregister angepasst worden. Es handelt sich um Nummern der folgenden Kapitel:

- Kapitel III: Muster der für die Registrierung der Bevölkerung verwendeten Unterlagen und Formulare. Mit den in den Anweisungen zur Verfügung gestellten Musterformularen sollen die Aufgaben der Gemeinde vereinfacht werden. Die Gemeinde muss ihnen im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung ihre eigene Datenschutzerklärung für den Bürger unter Angabe der Kontaktdaten des kommunalen Datenschutzbeauftragten (DSB) beifügen,
- Kapitel VII: Zugangs- und Berichtigungsrecht,
- Kapitel VIII: Mitteilung von Informationen aus den Registern. Dieses Kapitel ist umfassend angepasst worden,
- Teil II Abschnitt I Kapitel V und VI: Zugriffs- und Berichtigungsrecht und Mitteilung der im kommunalen Warteregister aufgenommenen Informationen.

4. Anpassungen an und Erläuterungen zu verschiedenen Nummern der Allgemeinen Anweisungen

Folgende Nummern der Allgemeinen Anweisungen über die Führung der Bevölkerungsregister sind insbesondere angepasst und/oder erläutert worden:

- die Kategorien von Ausländern, die ein Aufenthaltsrecht in Belgien haben, die den für gewöhnliche Ausländer geltenden Eintragungsmodalitäten nicht unterliegen - Beamte und ausländische Bedienstete der Europäischen Union und Ausländer, die im Königlichen Erlass vom 30. Oktober 1991 über die Dokumente für den Aufenthalt bestimmter Ausländer in Belgien erwähnt sind (Nummern 4, 110 und 111),
- die Begriffe des Zusammenwohnens (Nr. 14 Buchstabe b) § 1) und der betreuten Wohnung (Nr. 14 Buchstabe b) § 2),
- Informationen in Bezug auf Namen und Vornamen: Änderung, Einbürgerung und Staatsangehörigkeit ohne Vornamen (Nr. 16),
- Muster 5 (Nr. 66),
- die Eintragung nicht für mündig erklärter Minderjähriger (Nr. 76 § 1 Buchstabe f) und h) und § 2 Buchstabe a) und c)). Ein Übersichtsschema der einzuhaltenden Verfahren ist ebenfalls hinzugefügt worden,
- die Eintragung von Inhaftierten (Nr. 115).

Die Allgemeinen Anweisungen können über unsere Website eingesehen werden: www.ibz.rrn.fgov.be (Bevölkerung > Vorschriften > Anweisungen).

Hochachtungsvoll



Jacques Wirtz
Generaldirektor